STUPAPADERBORN

LEITFADEN

ZUR ANERKENNUNG STUDENTISCHER INITIATIVEN

Bereitgestellt durch den
Satzungsausschuss des
Studierendenparlaments

Stand 2023

LEITFADEN BZGL. DER ANERKENNUNG STUDENTISCHER INITIATIVEN

Folgende Punkte sollen eine Leitlinie für eine mögliche Satzung geben. Dieser Leitfaden ist dabei ergänzend zur Mustersatzung zu verstehen. Daher sind allgemeine Bestimmungen, die in der Mustersatzung zu finden sind, auch weiterhin zu berücksichtigen.

- Der Zweck der Initiative muss erläutert werden.
- Der Name der Initiative muss sich eindeutig von bisher existierenden Gruppierungen unterscheiden lassen.
- Die Initiative ist juristisch weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- Die Initiative muss mindestens eine der Aufgaben nach §53 (2) HSG erfüllen.
- Die Initiative muss einen Vorstand bilden, der auf der Mitgliedsversammlung gewählt wird.
- Es muss jährlich ein Rechenschaftsbericht eingereicht werden. Es sind die aktuell gültige Form und Fristen der FHO (§33, §34) einzuhalten.
- Ist die Initiative gleichzeitig ein eingetragener Verein und insbesondere im juristischen Sinne gemeinnützig, so kann die Initiative Gelder der Studierendenschaft erhalten. Dabei muss im Rechenschaftsbericht eindeutig erläutert werden, inwiefern die Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung der Aufgaben nach §53 (2) HSG eingesetzt wurden.

- Ein etwaiger Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben angemessen sein und darf nicht gezielt Studierende ausschließen.
- Alle Mitglieder müssen unentgeldlich tätig sein.
- Zuwendungen Dritter dürfen nur dann angenommen werden, wenn der eigentliche Zweck der Initiative nicht durch Nebenabredungen beeinträchtigt wird.
- Wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, so sind Kassenprüfer:innen auf der Mitgliedsversammlung zu wählen.

- Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht versendet wurde und mindestens x% anwesend sind (x sollte im Normalfall mindestens 25 betragen und ist so zu wählen, dass etwaigem Missbrauch vorgebeugt wird).
- Sowohl von den Vorstandssitzungen als auch den Mitgliedsversammlungen müssen Protokolle angefertigt und entsprechend der generellen Aufbewahrungspflicht gesichert werden. Auf Anfrage müssen die öffentlichen Protokolle den Mitgliedern der Initiative und außerdem den Organen der Studierendenschaft ausgehändigt werden.

STUPA